

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende
(D) Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 21. Januar 2013**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2162/12 - 3.3.04

Anmeldenummer: 03717153.5

Veröffentlichungsnummer: 1483293

IPC: C07K 16/28

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Verwendung einer an CD28 bindenden Wirksubstanz zur
Herstellung einer pharmazeutischen Zusammensetzung

Anmelder:

TheraMAB LLC

Stichwort:

Verwendung einer an CD28 bindenden Wirksubstanz/TheraMAB

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108 Satz 3
EPÜ R. 101(1)

Schlagwort:

"Fehlende Beschwerdebegründung"

Zitierte Entscheidungen:

-

Orientierungssatz:

-



Aktenzeichen: T 2162/12 - 3.3.04

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.3.04
vom 21. Januar 2013

Beschwerdeführerin:
(Anmelderin)

TheraMAB LLC
8 str. 1 Nauchny Proezd
Moscow 117246 (RU)

Vertreter:

Jungblut, Bernhard Jakob
Jungblut & Seuss
Patentanwälte
Max-Dohrn-Strasse 10
10589 Berlin (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts, die am 16. März 2012
zur Post gegeben wurde und mit der die
europäische Patentanmeldung Nr. 03717153.5
aufgrund des Artikels 97 (2) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: C. Rennie-Smith
Mitglieder: R. Morawetz
B. Claes

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung vom 16. März 2012 mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 03717153.5 zurückgewiesen wurde.
- II. Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin mit Schreiben vom 29. Mai 2012, eingegangen am selben Tag, unter gleichzeitiger Entrichtung der erforderlichen Gebühr, Beschwerde eingelegt.
- III. Eine Beschwerdebegründung wurde nicht eingereicht.
- IV. Mit Schreiben vom 10. Oktober 2012, zugestellt durch Einschreiben mit Rückschein, hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Beschwerdeführerin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht. Der Beschwerdeführerin wurde eine Frist von zwei Monaten zur Stellungnahme gesetzt.
- V. Die Beschwerdeführerin hat sich zu dem Schreiben der Geschäftsstelle nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerdeschrift vom 29. Mai 2012 enthält keinerlei Ausführungen, die als Begründung der Beschwerde dienen könnten.
2. Da keine Beschwerdebegründung innerhalb der Frist nach Artikel 108 EPÜ, Satz 3 eingegangen ist, ist die

Beschwerde gemäß Regel 101(1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

P. Cremona

C. Rennie-Smith